



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 03.02.2025

Nr. 4

S.1-5

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Wahlbekanntmachung 2-4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

hier: Kreiswahlvorschläge für die 21. Bundestagswahl im Wahlkreis 116 Oberhausen –
Wesel III am 23.02.2025 5

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Dinslaken bildet gemeinsam mit der Stadt Oberhausen den Wahlkreis 116 Oberhausen-Wesel III. Die Stadt Dinslaken ist in 40 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Theodor-Heuss-Gymnasium, Voerder Straße 30, 46535 Dinslaken (Ausschilderung beachten), zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Mit Hilfe des Wahlraumfinders, der auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter www.dinslaken.de/stadt-buergerservice/dienstleistungen/wahlen bereitgestellt wird, lässt sich der Wahlraum ermitteln.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder/Jedem Wähler*in wird beim Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede*r Wähler*in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber*innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber*innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler*in gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Dinslaken einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Stadt Dinslaken (Saal Agen, EG, Eingang auf der Seite des Stadtparks) oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten

- am Rathaus (Platz d'Agen 1),
- am Stadthaus (Wilhelm-Lantermann-Straße 65),
- am Technischen Rathaus (Hünxer Straße 81) oder
- an den Bürgerbüros Stadtmitte (Friedrich-Ebert-Straße 82-84) und Hiesfeld (Jahnplatz 1) abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein*e Wahlberechtigte*r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dinslaken, den 23. 01.2025

Die Bürgermeisterin

Michaela Eislöffel

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die 21. Bundestagswahl im Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III
am 23.02.2025

Nach § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.01.2025 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 116 Oberhausen – Wesel III zugelassen hat:

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr/ Geburtsort	Wohnort
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Vöpel, Dirk	MdB	1971, Oberhausen	Oberhausen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Stehr, Simone Tatjana	Leitende Direktorin	1970, Oberhausen	Oberhausen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska	Lehrerin	1985, Ingolstadt	Mülheim an der Ruhr
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Müller-Böhm, Roman Andreas Dirk	Geschäftsführer	1992, Essen	Oberhausen
5	Alternative für Deutschland (AfD)	Lindackers, Uwe	Fachwirt und Immobilienkaufmann (IHK)	1959, Essen	Oberhausen
6	Die Linke (Die Linke)	Wagner, Sascha Heribert	Fraktionsgeschäftsführer	1980, Essen	Dinslaken
10	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	Hadid, Mohamad Samer	Chirurg	1978, Damaskus/ Syrien	Oberhausen
13	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Scheller, Julia Sarah	Gesundheits- und Krankenpflegerin	1982, Herrenberg	Duisburg

Der Bedingungseintritt gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 38 Bundeswahlordnung und § 1 Nr. 3c Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wurde am 30.01.2025 durch mich festgestellt.

Oberhausen, den 31.01.2025

gez.

Motschull
- Kreiswahlleiter -